

# Das Bildungs- und Teilhabepaket

eine Arbeitshilfe für Schulen, Schulaufsicht sowie Schulträger und Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

## **Anlass und Rahmen:**

Am 29. März 2011 sind die gesetzlichen Grundlagen für das Bildungs- und Teilhabepaket (BTP) in Kraft getreten. Anlass für die Änderungen verschiedener Sozial-Gesetze war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das u.a. festgestellt hatte, dass die Leistungen für Kinder in so genannten Bezugsgemeinschaften von Langzeitarbeitslosen willkürlich gesetzt waren. Die Bundesregierung wurde verpflichtet, rechtlich nachvollziehbare und belegbare Berechnungsgrundlagen zu schaffen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist in seiner vorliegenden Form das Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens zwischen Bundestag und Bundesrat und gilt in Teilen auch rückwirkend zum 1. Januar 2011.

Wesentliche Ergebnisse des Vermittlungsverfahrens sind die Erhöhung der Regelleistungen für „Hartz-IV“-Bezugsberechtigte um 5 EUR rückwirkend zum 1. Januar 2011 sowie um weitere 3 EUR zum 1. Januar 2012 sowie das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche. Das gesamte Finanzvolumen des Bildungs- und Teilhabepakets umfasst bundesweit 778 Mio. EUR. Bis zum 31. Dezember 2013 gibt es darüber hinaus pro Jahr jeweils 400 Mio. EUR für Mittagessen in Horten und Schulsozialarbeit. Die Kommunen enthalten 163 Mio. EUR für die anfallenden Verwaltungskosten.

Es ist Aufgabe der Länder, für eine einheitliche Rechtspraxis in den Kommunen zu sorgen. Die konkrete Umsetzung ist in der Regel Aufgabe der 53 Jobcenter in den Kreisen und kreisfreien Städten. Es ist allerdings auch denkbar, dass eine Kommune die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets einer anderen Behörde überträgt (z.B. das kommunale Schulamt oder das Jugendamt).

Entscheidend ist es, das Antragsverfahren sowie die Erbringung von Leistungen unbürokratisch und lebensnah zu gestalten, um zu gewährleisten, dass die Leistungen möglichst zeitnah zu den Kindern, Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen gelangen.

Bei der Umsetzung kommt es jedoch auch darauf an, dass sich die unterschiedlichen Beteiligten aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendhilfe, Familienbildung und Jobcentern mehr noch als bisher in Netzwerken zusammenfinden können. Die Landesregierung wird die Kommunen dabei aktiv unterstützen, beispielsweise in den Regionalen Bildungsnetzwerken oder über den Ausbildungskonsens. Ein wichtiges Gremium ist der Runde Tisch gegen Kinderarmut, an dem sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) aktiv beteiligt.

Im Jahr 2013 wird auf der Grundlage des Jahres 2012 die Umsetzung evaluiert, um ggf. Veränderungen vorzunehmen oder auch möglichst ab dem Jahr 2014 das Finanzvolumen an veränderte Bedarfe anzupassen.

### **Wer profitiert vom Bildungs- und Teilhabepaket?**

Das Gesetz regelt individuelle Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen fördern und unterstützen, d.h. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (allgemein als „Hartz IV“ bezeichnet) leben, einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Diese Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erhalten daher zusätzlich zu den für ihren monatlichen Regelbedarf erforderlichen Mittel auch Mittel für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Bezugsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,

- die noch keine 25 Jahre alt sind,
- in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden,
- eine allgemeine oder berufsbildende Schule besuchen oder an einem Mittagessen in einem Hort teilnehmen,
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden nur für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gewährt.

### **Welche Leistungen gewährt das Bildungs- und Teilhabepaket?**

Das Bildungs- und Teilhabepaket setzt sich aus folgenden sechs Anspruchskomponenten zusammen:

- für alle 0 – 25jährigen Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen:
  - Übernahme der Kosten für eintägige **Ausflüge und Klassenfahrten** der Schule oder der Kindertageseinrichtung,
  - **Zuschuss zum Mittagessen** in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schule und Hort,
  - Leistungen zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft (dies nur bis zum Alter von 18 Jahren).
- darüber hinaus für alle Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren:
  - Mittel für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (so genanntes **Schulbedarfspaket**),
  - Mittel für die **Schülerbeförderung** und

- Mittel für eine ergänzende **Lernförderung**.

### **Art der Leistungen:**

Das Schulbedarfpaket und die Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung werden als Geldleistung gewährt. Alle anderen Leistungen werden als Sach- und Dienstleistungen erbracht, beispielsweise in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter der Leistungen. Die Kommunen entscheiden, in welcher Form die Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Sie können mit den Anbietern pauschal abrechnen.

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren:**

Die Anträge sind von den volljährigen Bezugsberechtigten bzw. von den Eltern der minderjährigen Bezugsberechtigten **stets vor Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung beim Jobcenter** zu stellen. Die Leistungen sind **für jedes Kind gesondert** zu beantragen. Es gibt eine Ausnahme: Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II werden die Leistungen aus dem Schulbedarfspaket automatisch, d.h. ohne gesonderten Antrag, ausgezahlt.

Für die Antragsteller/innen gibt es ein **einfaches Formblatt mit allen Leistungen**, dem sie am besten die erforderlichen Unterlagen der Schule beifügen, beispielsweise die Stellungnahme der Schule zur Lernförderung oder die Angabe des Kontos für die Erstattung der Kosten für Schulfahrten. Sollten die Unterlagen dem Antrag der Antragsteller/innen noch nicht beiliegen, wird das Jobcenter die Schulen um die entsprechenden Unterlagen bitten. Am Schluss dieser Information befindet sich ein **Muster** für den Bereich der Lernförderung.

Über die Gewährung der Leistung entscheidet das Jobcenter.

**Andere Regelungen** gelten für den Personenkreis, der **Kinderzuschlag bzw. Wohngeld** erhält.

- Für den Kinderzuschlag sind die Familienkassen der Arbeitsagenturen zuständig. Angestrebt wird jedoch, dass ein kommunales Amt auch die Abrechnungs- und Genehmigungsverfahren für diesen Personenkreis übernimmt. Das zuständige Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport wird die Zuständigkeit binnen Kurzem regeln. Vorübergehend nehmen die Familienkassen die Anträge an.
- Für Anträge auf Wohngeld ist die kommunale Wohngeldstelle zuständig.

Rückwirkende Leistungen sind grundsätzlich nur beginnend für die Zeit vom 1. Januar 2011 möglich, wenn Belege über die entsprechenden Zahlungen vorliegen.

### **Weitere Informationen:**

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de), dort unter Ganzttag, sowie [www.ganzttag.nrw.de](http://www.ganzttag.nrw.de).

## Ausflüge und mehrtägige Fahrten (§ 28 Absatz 2 SGB II)

### Welche Kosten können übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Kindertageseinrichtungen und in Schulen. Zu diesen Veranstaltungen gehören auch Ausflüge und Fahrten im Rahmen eines schulischen Ganztagsangebots.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können beispielsweise auch die Kosten für einen internationalen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse teilnimmt.

Nicht übernommen werden können somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder in den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sowie private Ausstattungsgegenstände (z.B. Jogginganzug, Rucksack) werden nicht übernommen.

### Wie ist das Verfahren?

Dem Antrag ist die Erklärung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule beizulegen, wie hoch die Kosten sind und welches Konto für die Erstattung vorgesehen ist. Die Schule bestätigt darüber hinaus, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt.

Mit dem Antrag erklären sich die Eltern bzw. die volljährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen gegenüber dem Jobcenter damit einverstanden, dass die Kosten auf das von der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule dafür vorgesehene Konto überwiesen werden. Sie erhalten vom Jobcenter eine Zusage für die Übernahme der Kosten. Der zu zahlende Betrag wird direkt auf das angegebene Konto überwiesen.

Das Jobcenter kann eine Bescheinigung der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule über die tatsächliche Teilnahme verlangen.

## **Schulbedarfspaket (§ 28 Absatz 3 SGB II)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Malstifte, Zirkel, Geodreieck und Radiergummi, also Gegenstände, die in der Regel als Grundausstattung einmal angeschafft werden müssen.

Die Kosten für Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z.B. Hefte, Bleistifte und Tinte, werden nicht erstattet.

### Wie ist das Verfahren?

Ein Antrag ist nicht erforderlich. Das Jobcenter zahlt zweimal im Jahr, jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres automatisch einen zusätzlichen Geldbetrag aus, zum 1. August in Höhe von 70 EURO und zum 1. Februar in Höhe von 30 EURO. Bis 2010 wurden jeweils im August für das gesamte Schuljahr 100 EURO in einer Summe ausgezahlt. Die neue Regelung der Auszahlung in zwei Raten gilt somit erstmals ab dem 1.8.2011.

Auf Verlangen des Jobcenters ist vom Bezugsberechtigten ein Nachweis der Schule über den Schulbesuch vorzulegen (Schulbesuchsbescheinigung).

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Die Kassenbelege (Quittungen) sind somit aufzubewahren.

Bei Personen, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, gilt ein anderes Verfahren. Hier ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

## Schülerbeförderung (§ 28 SGB II Absatz 4)

### Welche Kosten können übernommen werden?

In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten bereits grundsätzlich nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Diese Ansprüche gehen einem Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung als Leistung für Bildung und Teilhabe vor. Eine Erstattung kommt daher nur dann in Betracht, wenn kein Anspruch nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht oder ein Eigenanteil zu zahlen ist (§ 2 Abs. 3 Schülerfahrkostenverordnung).

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist der **Besuch der nächstgelegenen Schule** des gewählten Bildungsgangs. Wird nicht die nächstgelegene Schule besucht, ist die Ablehnung der Aufnahme durch die nächstgelegene Schule nachzuweisen. Dabei ist es unerheblich, ob die nächstgelegene Schule eine Ganztags- oder eine Halbtagschule ist. Der Wunsch nach Besuch einer Ganztags- oder Halbtagschule berechtigt nicht zur Erstattung der Kosten für eine andere als die nächstgelegene Schule. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die nächstgelegene Schule des von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Förderorts (Verordnung zu § 19 Absatz 3 SchulG).

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und hierfür auf Schülerbeförderung **angewiesen** sind, erhalten die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung erstattet. „Angewiesen“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung ggf. gerichtlich überprüft werden kann. Daher sind bei der Umsetzung dieser Regelung stets die individuellen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Anhaltspunkte zur Definition von Angewiesenheit können ggf. aus den Regelungen nach § 10 SGB II zur Zumutbarkeit herangezogen werden, beispielsweise auch im Hinblick auf gesundheitliche Voraussetzungen.

Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen, in der Regel der Öffentliche Personennachverkehr, genutzt werden. Grundsätzlich muss die **günstigste Fahrmöglichkeit** genutzt werden.

Zuschüsse von Dritten zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung. Ggf. kommt auch die teilweise Übernahme in Betracht.

Ggf. kommt auch dann eine teilweise Übernahme in Betracht, wenn es zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten, beispielsweise bei umfassender Nutzbarkeit eines Monatstickets auch für private Inanspruchnahme.

### Wie ist das Verfahren?

Die Erstattung wird als Geldleistung erbracht. Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, muss der Erwerb der Fahrkarte nachgewiesen werden. Die Fahrkarten sind daher als Quittungen aufzuheben.

## **Lernförderung (§ 28 Absatz 5)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Diese Position ist recht kompliziert, weil sich in dem kurzen Gesetzestext von 30 Wörtern insgesamt 5 unbestimmte Rechtsbegriffe befinden. Ziel muss es daher sein, Rechtssicherheit auch gegenüber möglichen Klagen herzustellen, damit berechnigte Ansprüche und nicht berechnigte Ansprüche möglichst trennscharf voneinander unterschieden werden können.

Das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen garantiert das Recht eines jeden Kindes auf individuelle Förderung (§ 2 Absatz 8 SchulG). Dies ist zunächst eine Anforderung an die Unterrichtsgestaltung. Für eine darüber hinausgehende Förderung stehen der Schule jedoch auch zusätzliche Lehrerstellenanteile oder Mittel für zusätzliches sozialpädagogisches Personal zur Verfügung. Individuelle Förderung erfolgt beispielsweise über Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfen und Förderstunden im Rahmen eines Ganztagsangebotes, bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung auch ggf. über die Teilnahme an den so genannten „Lernferien“.

Die Leistung kann somit nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um Leistungen handeln soll, die „zusätzlich“ zu den in der Schule erbrachten Leistungen erbracht werden kann. Ganztagsangebote haben somit Vorrang.

In manchen Fällen kann jedoch eine weitere außerschulische Lernförderung erforderlich sein, die von der Schule nicht erbracht werden kann. Nur in diesen Fällen können die Kosten für eine solche zusätzliche außerschulische Lernförderung übernommen werden.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen der „nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele“ gefährdet ist. Zu den „wesentlichen Lernzielen“ gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase
- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzungen gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder
- einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ oder

- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über die Gefährdung der Versetzung (so genannte „blauer Brief“) oder
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis auf die Gefährdung der Versetzung.

Darüber hinaus gibt es zwei Fallkonstellationen, in denen ebenfalls eine zusätzliche Lernförderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gewährt werden kann:

- Eine Schülerin oder ein Schüler bereitet sich in den Ferien auf eine Nachprüfung vor, um z.B. die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Eine Schülerin oder ein Schüler hat wegen einer durch einen Unfall oder eine längere Krankheit verursachte Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger einen erheblichen Nachholbedarf, der sich noch nicht in Klassenarbeitsnoten oder in Zeugnissen niedergeschlagen hat. Ziel ist es in diesem Fall, das Erreichen der „wesentlichen Lernziele“ auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gemäß § 21 SchulG erteilt werden kann.

Die Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten für das Erreichen einer besseren Schulformempfehlung zum Abschluss der Grundschule, die Verbesserung des Notenschnitts oder das Erreichen eines besseren Notenschnitts.

Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) haben Vorrang, beispielsweise bei Lese-Rechtschreibschwächen, Rechenschwäche oder so genannter Schulmüdigkeit. Im Zweifel prüft das Jobcenter in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt, ob eine Leistung nach § 35 a SGB VIII in Frage kommt.

Die Person, die die Lernförderung durchführt, kann aus beispielsweise folgenden Personengruppen kommen:

- jemand, der das Lehramt des Faches studiert,
- eine ältere Schülerin oder ein älterer Schüler mit guten Noten,
- eine pensionierte Lehrkraft oder auch
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Wohlfahrtsverbandes (Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt etc.),
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines anerkannten Trägers der Weiterbildung.

Es ist empfehlenswert, wenn das Jobcenter den Kreis der vor Ort in Frage kommenden Personen und Einrichtungen gemeinsam mit Schulamt und Jugendamt vereinbart.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten



Antrag bereits 35, 25, oder 15 Stunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Stunden erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von 15 Stunden möglich.

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

### Wie ist das Verfahren?

Die Antragsteller/innen willigen mit dem Antrag ein, dass die Schule und das Jugendamt ggf. auf Verlangen des Jobcenters die Angaben der Antragsteller/innen durch Herausgabe von Unterlagen bestätigen.

Die Schule bestätigt durch Ankreuzen und mit Unterschrift der Schulleitung, dass die gewünschte Lernförderung nicht durch schulische Angebote, z.B. über Ergänzungsstunden, Ganztagsangebote etc., gewährleistet werden kann. Die Schule nimmt auch Stellung zur erforderlichen Dauer (15, 25 oder 35 Stunden). Die Stellungnahme der Schule ist die Grundlage der Entscheidung des Jobcenters. Die Lehrkräfte sind nicht zu einer Stellungnahme verpflichtet.

Im Fall einer krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit ist ein ärztliches Attest beizulegen.

Das Jobcenter kann eine Teilnahmebestätigung an der Lernförderung verlangen. Bei Folgeanträgen ist eine Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme erforderlich.

Das Jobcenter erteilt die Zusage über die Übernahme der tatsächlichen Kosten für die Lernförderung und teilt dem / der Antragsteller/in mit, wer die Lernförderung übernimmt. Es übernimmt die Abrechnung unmittelbar mit der Person bzw. der Einrichtung, die die Lernförderung durchführt.

## **Mittagsverpflegung (§ 28 Absatz 6 und § 77 Absatz 11 SGB II)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Grundsätzlich ist Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als das Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser zusätzlichen Leistung die tatsächlichen Mehrkosten ausgeglichen.

Übernommen werden Kosten für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, Schulen und Horten, wenn sie nicht von anderer Seite, z.B. über die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII), übernommen werden.

Die Mittagsverpflegung ist grundsätzlich „in schulischer Verantwortung“ durchzuführen. Dies ist in allen Ganztagsangeboten gewährleistet (z.B. offene und gebundene Ganztagschule, „Dreizehn Plus“), aber auch in Angeboten einer pädagogischen Übermittagbetreuung oder der „Schule von acht bis eins“ (Ganztagserlass des MSW vom 23.12.2010).

Alle Ganztagsangebote und Angebote einer (pädagogischen) Übermittagbetreuung gelten als schulische Veranstaltungen, auch dann, wenn sie von einem im Einvernehmen zwischen Schule und Schulträger beauftragten außerschulischen Träger, z.B. einem anerkannten Träger der Jugendhilfe, einem Sportverein, einem Förderverein oder einer Elterninitiative durchgeführt werden. Die schulische Verantwortung ist somit grundsätzlich gegeben.

Eine besondere Regelung gilt für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot der Schule teilnehmen, sondern nach dem Unterricht einen „Hort“ besuchen. Die „schulische Verantwortung“ ist dann nicht Voraussetzung. Die Leistung wird in Horten nur bis zum 31.12.2013 gewährt (§ 77 Absatz 11 SGB II).

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, z.B. belegte Brötchen, Teilchen, Schokoriegel, werden nicht bezuschusst.

Das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ endet am 31.7.2011. Für die Kinder und Jugendlichen in Ganztagschulen ändert sich das Verfahren somit erst ab 1.8.2011. Die Kinder und Jugendlichen, die über „Kein Kind ohne Mahlzeit“ nicht unterstützt werden konnten, können diese Unterstützung ab sofort erhalten.

### Wie ist das Verfahren?

Das Jobcenter erstattet die tatsächlichen zusätzlichen Kosten unmittelbar an die Kindertageseinrichtung, die Tagesmutter oder den für die Mittagsverpflegung in der Schule zuständigen Träger oder Anbieter. Ein geringer Eigenanteil in Höhe von einem EURO pro Mittagessen ist von den Bezugsberechtigten zu übernehmen (häusliche Ersparnis). Der Eigenanteil wird von den Bezugsberechtigten nach den jeweils örtlich geltenden Verfahren direkt vor Ort gezahlt.

## **Soziale und kulturelle Teilhabe (§ 28 Absatz 6 SGB II)**

### Welche Kosten können übernommen werden?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dabei geht es in erster Linie darum, soziale Bindungen, d.h. die Integration in eine soziale Gemeinschaft zu fördern.

Für diesen Zweck werden zusätzliche Leistungen im Wert von bis zu 10 EURO monatlich, das sind 120 EURO jährlich erbracht. Es ist möglich, dass der Betrag in einem Gesamtbetrag von bis zu 120 EUR ausgezahlt wird und beispielsweise komplett in einer Ferienfreizeit verwendet wird.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, offene Türen, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme am (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule, Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen ),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Angebote von Jugendverbänden oder Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Theaterfreizeit, auch Ferienveranstaltungen).

Bei den Anbietern muss es sich um geeignete Anbieter handeln. Vereine, die vom Verfassungsschutz überwacht werden sowie Sekten sind nicht geeignet. Ggf. ist die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses angezeigt.

Die Leistung kann nicht zur Übernahme eines Elternbeitrags in einem kostenpflichtigen Ganztagsangebot genutzt werden, da es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um zusätzliche Leistungen handeln soll, die über die Leistungen der Schule bzw. des Ganztagsangebots hinaus zur sozialen Integration der Kinder und Jugendlichen beitragen.

Nicht übernommen werden können ferner Kosten für private Freizeitaktivitäten wie z.B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken, eines Zoos, eines Kinos oder der Besuch eines Fitnessstudios oder vergleichbare private Freizeitaktivitäten.

### Wie ist das Verfahren?

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe sind für jedes Kind vor Beginn des Zeitraumes, in dem die Leistung genutzt werden soll, gesondert beim Jobcenter zu beantragen.

Dem Antrag beizufügen sind Unterlagen, die die Teilnahme belegen, z.B. eine Anmeldebescheinigung und ein Beleg für den erforderlichen Beitrag.

Das Jobcenter prüft, ob das gewählte Angebot die Voraussetzungen für eine Teilhabeleistung erfüllt und erteilt eine Kostenzusage. Der Beitrag wird vom Jobcenter unmittelbar an die Einrichtung, an der das Kind teilnimmt, ausgezahlt.

## **Aufgaben von Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sozialplanung**

Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt individuelle Rechtsansprüche. Die erschwert die Verknüpfung verschiedener Fördermaßnahmen, insbesondere in den Bereichen der „Lernförderung“ und der „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.“

Die Umsetzung dieser Punkte soll daher entsprechend der Vorgaben des SGB II die regional vorgesehenen Förderstrukturen ergänzen. Mit Blick auf die notwendige Transparenz, Nachhaltigkeit und Übersichtlichkeit der örtlichen Strukturen ist es unverzichtbar, dass die bei der Lernförderung oder der Teilhabe aktiven Einrichtungen bzw. Personen in die örtlichen Entwicklungs- und Abstimmungsprozesse eingebunden werden.

Geeignete Möglichkeiten zur Verknüpfung von verschiedenen Angeboten in Schule und Gemeinde mit der Förderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gibt es durchaus. Das Schulrecht (§ 80 SchulG) und das Jugendhilferecht (§ 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz) kennen den Auftrag zur Abstimmung von Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung. Erforderlich wäre in diesem Rahmen eine Erweiterung durch Einbeziehung der Sozialplanung, auch wenn es hierfür (noch) keine gesetzliche Grundlage gibt. Im Hinblick auf die Leistungen für die „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ empfiehlt sich darüber hinaus die Einbeziehung der Sportentwicklungsplanung und von Planungsprozessen zur kulturellen Bildung.

Örtliche Koordinierungsstellen, wie es sie beispielsweise in den Regionalen Bildungsnetzwerken gibt, müssen die Jobcenter als zusätzlichen Mitwirkenden einbeziehen. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich im Rahmen des Ausbildungskonsenses. Dabei geht es um ein systematisches Konzept von Unterstützungsleistungen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Bei den 16 vorhandenen bzw. geplanten 53 kommunalen Koordinierungsstellen des Ausbildungskonsenses sollen die Jobcenter einbezogen werden. Sie sind bei der IHK angesiedelt. Umgekehrt sollten auch die Jobcenter von sich aus in Bildungsnetzwerken und anderen Formen der innerkommunalen Zusammenarbeit zur Förderung von Bildung und Teilhabe mitarbeiten.

Eine Schlüsselrolle könnten die zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter spielen. Es gibt zwar keine Rechtsgrundlage für ihre Aufgaben, wohl aber einen rechtlichen Zusammenhang auf der Grundlage der Finanzierung mit Instrumenten des SGB II. Die Aufgaben dieser zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter beziehen sich somit auf die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets. Dabei geht es nicht darum, eine neue sozialarbeiterische Profession zu schaffen. Grundlage ist in auch diesem Rahmen immer die Abstimmung der verschiedenen sozialarbeiterischen Tätigkeiten bei Schulen, Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe.

## Antragsformular (Muster)

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Geburtsdatum</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>BG-Nummer</b>	
<b>Schule Anschrift</b>	
<b>Klasse</b>	

Ich /mein Sohn / meine Tochter benötige / benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann. Ich beantrage daher für mich (meinen Sohn/meine Tochter) nach § 28 Abs. 5 SGB II die Übernahme der entstehenden Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgenden Fächern:

--

Es handelt sich um:

- einen Erstantrag  
 den ersten Folgeantrag  
 den zweiten Folgeantrag.

Dem Folgeantrag lege ich eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, die die Lernförderung durchgeführt worden ist.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt und willige insoweit darin ein, dass die Schule dem Jobcenter auf Verlangen die entsprechenden personenbezogenen Daten (Zeugnisse, Klassenarbeiten, sonstige Leistungsnachweise) zur Verfügung stellt.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII beantragt oder erhalten und willige darin ein, dass das Jugendamt dem Jobcenter auf Verlangen meine Angaben bestätigt.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.

Ort, Datum

Unterschrift AntragstellerIn  
Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen

**Bestätigung der Schule zum Antrag von .....**

- Es besteht Bedarf für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Absatz 5 SGB in folgenden Fächern

**Begründung des Bedarfs:**

- konstant mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten
- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ oder einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“
- Vorliegen einer Benachrichtigung der Schule über eine Versetzungsgefährdung (so genannte „blauer Brief“)
- Hinweis auf dem Halbjahreszeugnis über eine Versetzungsgefährdung
- Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen von Klassenziel oder Schulabschluss (maximal 15 Stunden)
- durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr

**Empfohlener Umfang der Lernförderung (maximal 35 Stunden pro Schuljahr):**

- 15 Stunden  25 Stunden  35 Stunden

**Bei einem Folgeantrag:**

- weitere 10 Stunden  20 Stunden

**Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:**

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann.
- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.
- Ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung